



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. April 2018

Nummer 16

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>109</b>	76	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	113	
75	15. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)	109	77	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	113

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 75 15. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

Aufgrund

- des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434); sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),  
wird verordnet:

#### § 1

- (1) Für folgendes im Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich“ (L 20) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 liegendes Grundstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben:  
Gemarkung Lengerich, Flur 108, Flurstück 1033 tlw..  
Folgendes Grundstück wird in die Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich“ (L 20) der Verordnung zum

Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 aufgenommen:

Gemarkung Lengerich, Flur 17, Flurstück 143 tlw..

- (2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt
- c) Bürgermeister der Stadt Lengerich  
Tecklenburger Straße 2/4  
49525 Lengerich

#### § 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 3**

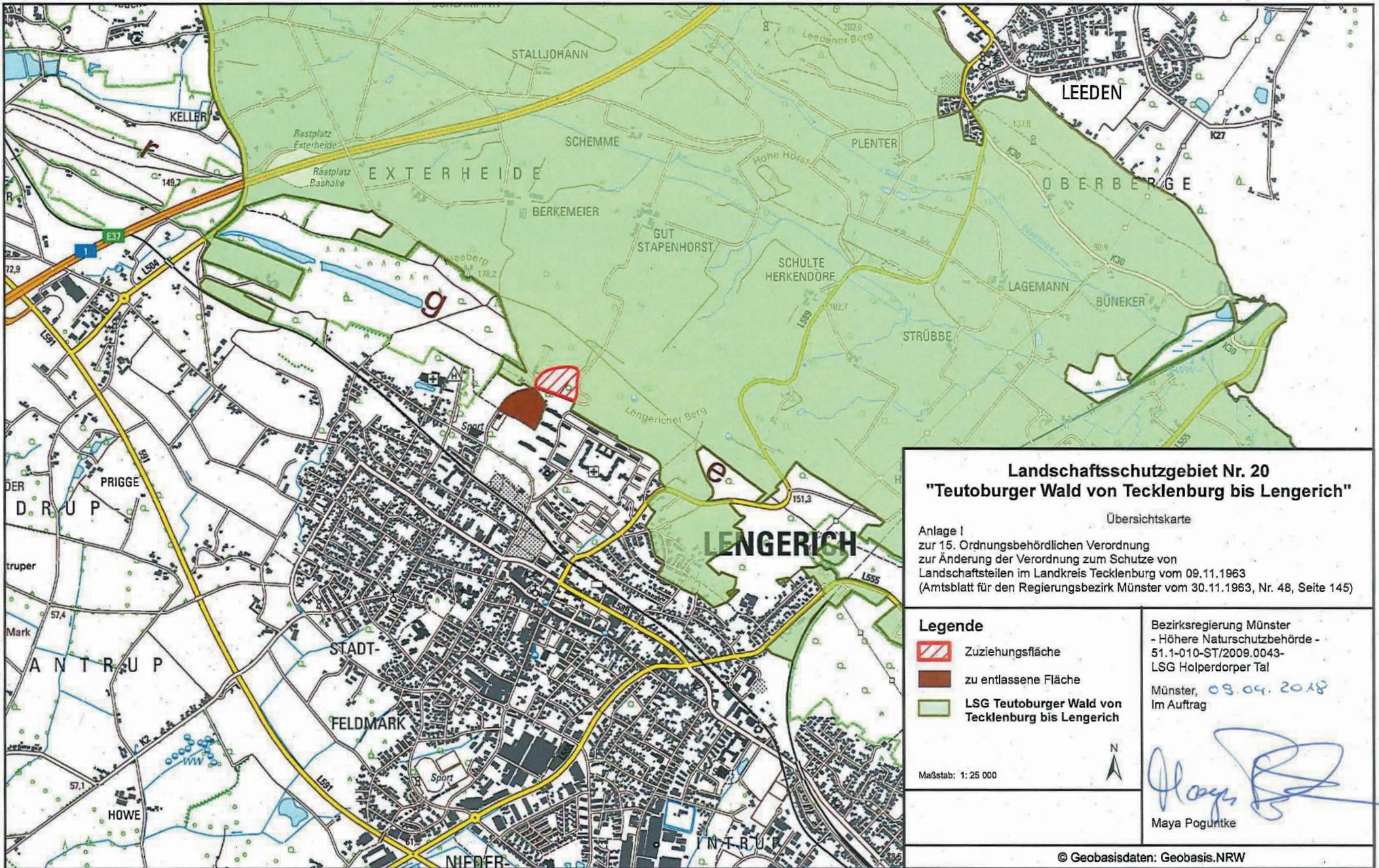
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 03.04.2018      Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde –  
51.1-010-ST/2009.0043-LSG Teuto  
Holperdorper Tal



(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 109-112



**Landschaftsschutzgebiet Nr. 20  
"Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich"**

Übersichtskarte

Anlage I  
zur 15. Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

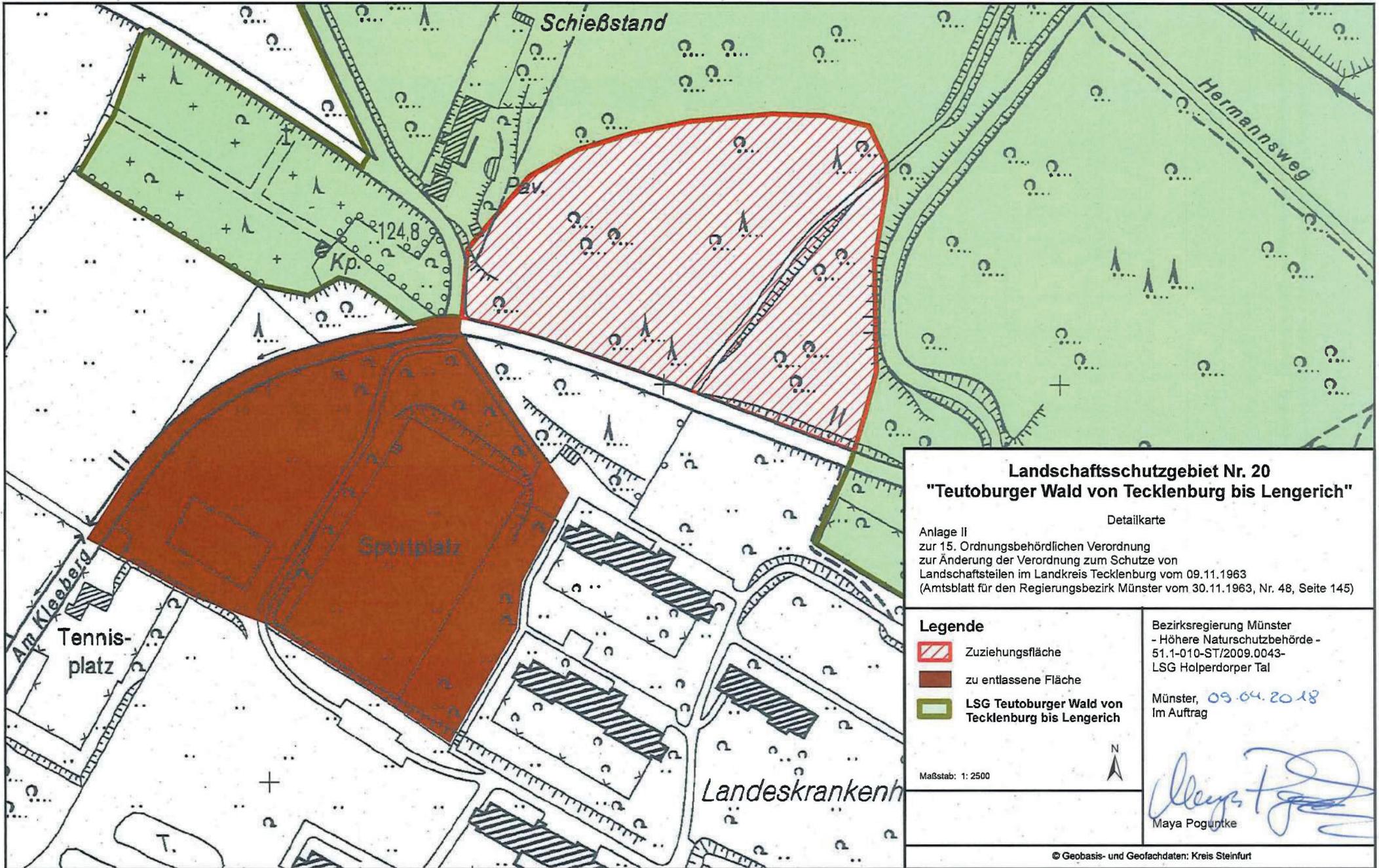
- Legende**
-  Zuziehungsfäche
  -  zu entlassene Fläche
  -  LSG Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2009.0043-  
LSG Holperdorper Tal  
Münster, 09.04.2018  
Im Auftrag

Maßstab: 1: 25 000



  
Maya Poguntke



**Landschaftsschutzgebiet Nr. 20  
"Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich"**

Detailkarte

Anlage II  
zur 15. Ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)

**Legende**

- Zuziehungsfläche
- zu entlassene Fläche
- LSG Teutoburger Wald von Tecklenburg bis Lengerich

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2009.0043-  
LSG Holperdorper Tal

Münster, *09.04.2018*  
Im Auftrag

Maya Poguntke

Maßstab: 1: 2500



**76 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
 Az.: 35.01.01.01-07/18 48143 Münster, den 06.04.2018  
 Domplatz 1-3, 48143 Münster  
 dez35@brms.nrw.de

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster hat eine Bauvoranfrage zum Neubau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) gestellt. Mit dem Bauvorbescheid soll die Frage geklärt werden, ob die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Erwachsenenstrafvollzugs mit 640 Haftplätzen entsprechend den weiteren Antragsunterlagen auf den Grundstücken Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 22, Flurstücke 28-30, 32, 33, 38, 135-142 im planungsrechtlichen Außenbereich aufgrund der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung der baulichen Anlage des Landes im Sinne des § 37 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bedarf das beantragte Vorhaben einer Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wurde ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen in einer Veränderung des Landschaftsbildes (Schutzgut Landschaft), in einer Versiegelung von bislang unversiegelten Böden (Schutzgut Boden), in einer Überbauung eines Kaltluftentstehungsgebietes (Schutzgut Klima) sowie in der Inanspruchnahme von überwiegend geringwertigen Biotoptypen und Offenlandhabitaten (Schutzgut Tiere). Für die mit dem Vorhaben verbundenen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Für den Verlust einer linearen Gehölzpflanzung (geschützter Landschaftsbestandteil) ist eine Befreiung zu beantragen. Im Vorfeld der Baumaßnahme soll das Gelände hinsichtlich möglicher Bodendenkmäler prospektiert werden.

Sämtliche auftretende Umweltauswirkungen können – soweit erforderlich – ausgeglichen werden und sind als nicht erheblich zu bewerten. Die notwendigen Nachweise über die Durchführung der erforderlichen Schutz-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf verfügbaren Flächen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nachzuweisen.

Als Ergebnis der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung lässt sich festhalten, dass für den Neubau der JVA auf dem beantragten Grundstück keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Maßgabe des § 7 UVPG besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
 gez. Stolz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 113

**77 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 09.04.2018  
 500-53.0079/17/4.1.8 Gartenstr. 27, 45699 Herten  
 dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21 Flurstück 82), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Demontage der bestehenden Elektro-Garage, sowie die Errichtung und der Betrieb eines neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Schalthauses.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen negativen Einfluss auf die Immissionssituation hat.

Durch die vorhabenbedingten notwendigen Umbaumaßnahmen gibt es nur einen geringen Eingriff in den Boden.

Das Vorhaben beeinflusst die im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
 gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 113





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster